

## **Kommunales Förderprogramm des Marktes Welden**

### **Satzung des Marktes Welden zur Durchführung privater Maßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung**

vom 14.05.2013

#### **§ 1 Zweck der Förderung**

Der Marktgemeinderat Welden hat am 14.05.2013 ein kommunales Förderprogramm beschlossen, das im Rahmen des Bayerischen Städtebauförderungsprogrammes angewendet wird. Gefördert werden Maßnahmen im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Ortskern Welden“ und „Ortskern Welden II mit Burgberg“.

Zweck des kommunalen Förderprogrammes ist die Erhaltung des eigenständigen Charakters des Ortskerns. Die Entwicklung soll durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.

#### **§ 2 Fördergebiet**

Das Fördergebiet entspricht dem gemäß Marktgemeinderatsbeschluss vom 14.06.2002 förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Ortskern Welden“ und dem vom 14.05.2013 förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Ortskern Welden II mit Burgberg“.

#### **§ 3 Gegenstand der Förderung**

Im Rahmen des kommunalen Förderprogrammes können folgende Maßnahmen – vorbehaltlich vorhandener Haushaltsmittel – gefördert werden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der vorhandenen Gebäude mit ortsbildprägendem Charakter, insbesondere Maßnahmen an Fassaden einschl. Fenstern und Türen, Hoftoren, Einfriedungen und Treppen. Anlage bzw. Neugestaltung von Vor- und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, wie z. B. durch Begrünung und Entsiegelung sowie sonstige städtebaulich relevante, private Maßnahmen.
2. Es können nur Maßnahmen gefördert werden, mit deren Durchführung noch nicht begonnen worden ist. Förderfähig sind Maßnahmen ab einem Kostenaufwand von 2.500,00 €, wobei nur Handwerker- und Materialrechnungen anerkannt werden. Eigenleistungen (Kostenansatz für eigene Arbeitszeit) sind nicht förderfähig.

## **§ 4 Zuwendungsempfänger**

Die Fördermittel werden natürlichen und juristischen Personen in Form von Zuschüssen gewährt.

## **§ 5 Höhe der Förderung**

1. Die Förderung der einzelnen Maßnahmen erfolgt durch Zuschüsse des Marktes Welden an den/die Haus- und Wohnungseigentümer bzw. Erbbauberechtigten. Es handelt sich hierbei um Zuwendungen, die eine freiwillige Leistung des Marktes darstellen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Ihre Bewilligung und Auszahlung kann nur im Rahmen der für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel und nur bei Vorliegen der genannten und im Rahmen der Städtebauförderungsrichtlinie (StBauFR2007) geforderten Voraussetzungen (siehe StBauFR 2007 Nr. 20.1) erfolgen.
2. Die Fördermittel werden zu 60 % aus Landesmitteln (Bayer. Städtebauförderungsprogramm) und zu 40 % aus Mitteln des Gemeindehaushaltes zur Verfügung gestellt.
3. Die Höhe der Förderung unterliegt der Einzelfallprüfung und richtet sich zum einen nach Bedeutung und Lage des Gebäudes und zum anderen nach Baukostenhöhe und Qualität der Maßnahmen. Die konkrete Förderhöhe wird durch Marktgemeinderatsbeschluss festgelegt. Die max. Höhe der Förderung beträgt 30 % der zuwendungsfähigen Kosten, je Einzelobjekt höchstens aber 10.000,00 €.

## **§ 6 Verfahren**

1. Vor Beginn der Bauarbeiten ist dem Markt Welden ein formloser Antrag auf Gewährung eines Zuschusses vorzulegen, dem folgende Unterlagen beizufügen sind:
  - Fassadenansichten im Maßstab 1 : 100 bzw. aussagekräftige Grundrisse
  - kurze Maßnahmenbeschreibung
  - detaillierte Kostenschätzung
  - mind. drei Kostenangebote von Handwerksbetrieben je betroffenem Gewerk (ggf. Rücksprache mit VOB-Stelle, ob bei geringeren Beträgen weniger Angebote ausreichen)
2. Maßnahmen dürfen grundsätzlich erst nach schriftlicher Zustimmung des Marktes Welden begonnen werden; Voraussetzung ist dafür das Einvernehmen der Regierung von Schwaben.
3. Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Arbeiten ist eine Baukostenzusammenstellung mit sämtlichen Originalrechnungen und Überweisungsbelegen beim Markt Welden vorzulegen. Nach Prüfung der Unterlagen wird der Zuschuss ausbezahlt, sofern aus dem festgelegten Jahreskontingent noch Zuschussmittel zur Verfügung stehen; nichtausbezahlte Zuschüsse werden für das Folgejahr vorgemerkt.

## **§ 7 Fördervolumen**

Das kommunale Fördervolumen für dieses Programm wird zunächst auf jährlich 25.000,00 € festgesetzt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Welden, den 06.06.2013

  
Peter Bergmeier  
Erster Bürgermeister

